

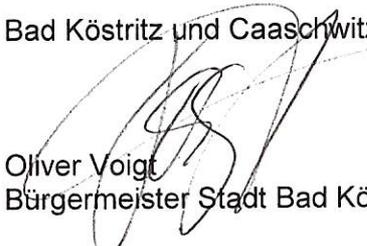
Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Greiz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat nach Anzeige der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Köstritz und der zu erfüllenden Gemeinde Caaschwitz vom 22.11.2022 durch die Stadt Bad Köstritz gemäß § 33 OBG nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage festgestellt, dass diese Ordnungsbehördliche Verordnung zu Gesetzen oder Rechtsverordnungen höherer Behörden in Widerspruch steht.

Die im folgenden abgedruckte Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Köstritz und der zu erfüllenden Gemeinde Caaschwitz vom 22.11.2022 wird hiermit an den in § 12 der Hauptsatzung der Stadt Bad Köstritz festgelegten Verkündungstafeln und an den in § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Caaschwitz festgelegten Verkündungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt zudem im Amtsblatt der Stadt Bad Köstritz „DER ELSTERTALBOTE“ Nr. 1/2023 am 19.01.2023.

Bad Köstritz und Caaschwitz, den 12.01.2023


Oliver Voigt
Bürgermeister Stadt Bad Köstritz


Dieter Dröse
Bürgermeister Gemeinde Caaschwitz

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Köstritz und der zu erfüllenden Gemeinde Caaschwitz

Vom 22.11.2022

Aufgrund der §§ 27, 27a, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254), erlässt die Stadt Bad Köstritz als Ordnungsbehörde - nach Anhörung der zu erfüllenden Gemeinde Caaschwitz - folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Bad Köstritz und der zu erfüllenden Gemeinde Caaschwitz, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

- (2) Zu den Straßen gehören:
- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung;
 - d) die Straßenbeleuchtung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Geltungsbereich nach § 1 zugänglichen
- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4) und
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.
Hierzu gehören:
- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze und sog. „Bolzplätze“;
 - c) Gewässer und deren Ufer;
 - d) Sportflächen und Freizeitanlagen.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
- a) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen Abfälle wie z. B. Pappsteller, Kunststoffbehälter und -becher, Flaschen, Dosen, Zeitungen, Zigarettenschachteln sowie Zigaretten und deren Reste wegzuerwerfen;
 - b) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen;
 - c) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen;
 - d) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in das Schnittgerinne einzuleiten, einzubringen oder diesem zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den vorherigen gefahrlosen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 4 Wildes Zelten

Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird. Hierzu zählt auch das längere Verweilen in Campingfahrzeugen von mehr als 24 Stunden.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in das Schnittgerinne geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 7 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung Bad Köstritz dafür freigegeben worden sind.

§ 8 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe u. ä.) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Glas, Bekleidung, Textilien) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
- (3) Sperrmüll zur Abholung ist gefahrlos und so abzustellen, dass Versorgungsanlagen (z. B. Stromverteilerkästen oder Überflurhydranten) oder Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen (z. B. Abdeckungen für Schieber von Wasser- oder Gasleitungen oder Abdeckungen für Unterflurhydranten) nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit bzw. Funktion beeinträchtigt werden.

§ 9 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Bad Köstritz kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Die Hausnummern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Plansch Becken baden zu lassen.
- (3) In Grün- und Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (6) Das Füttern fremder oder freilebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14

Wildes Plakatieren/ Unbefugte Werbung

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
Hierbei ist zu gewährleisten, dass
 - a) die Plakatständer so angebracht sind, dass insbesondere die Sichtverhältnisse an Straßenkreuzungen und Einmündungen nicht beeinträchtigt werden;
 - b) der Fußgängerverkehr durch die Werbung nicht gefährdet wird und
 - c) nach Abschluss des Plakatierungszeitraumes die Plakate und Werbeanschläge bis zum darauffolgenden Tag 12.00 Uhr zu entfernen sind.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb von zwei Wochen zu entfernen.

§ 15

Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Schutzzeiten nach Absatz 2 und Absatz 4 so zu verhalten, dass andere nicht durch Geräusche gefährdet werden.
- (2) Schutzzeit für die Nachtruhe ist nach § 7 Abs. 1 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 336) in der jeweils gültigen Fassung die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
- (3) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (4) Für die Schutzzeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 22) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Für Geräte und Maschinen im Sinne der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung gelten die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Art. 14 G vom 27. Juli 2021 (3146) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Abbrennen von offenen Feuern im Freien ist verboten.
- (2) Ausgenommen von dem Verbot des Absatzes 1 ist das Abbrennen von Gemütlichkeitsfeuern (als Licht- und Wärmequelle, zum Kochen oder Grillen) in handelsüblichen Terrassenöfen, Aztekenöfen, Grillkaminen, Feuerkörben sowie Brenn-/ Feuerschalen bis zu einem Durchmesser von 1,0 Meter und ähnlichen Vorrichtungen.
- (3) Für das Abbrennen ortstypischer Brauchtumsfeuer (z. B. Osterfeuer, Maifeuer) im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung kann eine Ausnahmegenehmigung nach § 19 dieser Verordnung beantragt werden. Veranstalter können die Gebietskörperschaften selbst

oder in der jeweiligen Gemeinde verankerte Religionsgemeinschaften, Vereine oder Verbände sein, die das Brauchtumsfeuer für eine größere Teilnehmerzahl und für jedermann zugänglich durchführen. Die Ausnahmegenehmigung kann versagt oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist.

- (4) Für Gemütlichkeitsfeuer (Absatz 2) und Brauchtumsfeuer (Absatz 3) dürfen nur trockene, naturbelassene und unbehandelte Hölzer sowie Holzbriketts verwendet werden. Sie sind dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (5) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
 - a. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab, gemessen,
 - b. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - c. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (6) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17

Belästigung der Allgemeinheit

Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere oder die Allgemeinheit in der bestimmungsgemäßen Nutzung der Straßen, des Platzes oder der Anlage zu behindern oder zu belästigen. Unzumutbar sind erhebliche Beeinträchtigungen, für die kein rechtfertigender Anlass besteht oder deren Ausmaß nach den Umständen vermeidbar ist.

Insbesondere ist untersagt:

- das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder ähnlichen Einrichtungen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkohol- oder Betäubungsmittelgenusses;
- aggressives Betteln, wobei aggressives Betteln insbesondere das unmittelbare Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen von Personen und das Verengen von Zugängen ist;
- die Verrichtung der Notdurft;
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen
- gefährliche Dinge aller Art (z.B. Flaschen, Metallteile, Dosen usw.) liegen zu lassen, zu zerschlagen oder wegzuwerfen.

§ 18

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 19

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Bad Köstritz Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20 Gefahrenabwehr

- (1) Gegenstände (z.B. Totholz, Lichterketten, Antennen), die auf Straßen oder Anlagen herabfallen und dadurch Personen gefährden können, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen.
- (2) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen Stellen veranlasst.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser ordnungsbehördlichen Verordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig im Sinne des § 50 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a auf Straßen und in öffentlichen Anlagen Abfälle wie z. B. Pappeller, Kunststoffbehältnisse und -becher, Flaschen, Dosen, Zeitungen, Zigarettenschachteln sowie Zigaretten und deren Reste wegwirft;
 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen beschädigt;
 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in das Schnittgerinne einleitet, einbringt oder diesem zuleitet. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
 5. § 4 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet oder längere Zeit in Campingfahrzeugen verweilt von mehr als 24 Stunden.
 6. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen, oder Wasser bei Frostwetter in das Schnittgerinne schüttet und hierdurch Glätte entsteht.
 7. § 6 Schneeüberhang und die Eiszapfen an Gebäuden als Eigentümer oder anderer Berechtigter nicht unverzüglich beseitigt;
 8. § 7 nicht freigegebene Eisflächen aller Gewässer betritt oder befährt;
 9. § 8 Absatz 1 Abfallbehälter an Straßen und in öffentlichen Anlagen zweckwidrig benutzt;
 10. § 8 Absatz 2 Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer an Straßen und in öffentlichen Anlagen durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut;
 11. § 8 Absatz 3 Sperrmüll nicht gefahrlos zur Abholung bereitstellt oder so abstellt, dass Versorgungsanlagen (z. B. Stromverteilerkästen oder Überflurhydranten) oder Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen (z. B. Abdeckungen für Schieber von Wasser- oder Gasleitungen oder Abdeckungen für Unterflurhydranten) verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit bzw. Funktion beeinträchtigt werden;
 12. § 9 Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenstände über Straßen und öffentliche Anlagen spannt;
 13. § 10 Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermes-

- sungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht, insbesondere die Hydranten für die Löschwasserentnahme verdeckt;
14. § 11 sein Haus als Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer, die von der Straße aus erkennbar und lesbar ist, versieht;
 15. § 12 Absatz 1 Tiere so hält, dass sie die Allgemeinheit gefährden;
 16. § 12 Absatz 2 Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt;
 17. § 12 Absatz 3 in Grün- und Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen Hunde nicht an der Leine führt;
 18. § 12 Absatz 5 Straßen und öffentliche Anlagen durch Kot von Haustieren verunreinigt bzw. Verunreinigungen nicht sofort beseitigt;
 19. § 12 Absatz 6 fremde oder freilebende (herrenlose) Katzen füttert;
 20. § 13 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert;
 21. § 13 Absatz 2 keine geeigneten Maßnahmen als Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben ergreift;
 22. § 14 Absatz 1 Plakate und andere Werbeanschläge anbringt oder nicht Sorge trägt, dass diese nur angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist und Plakate und andere Werbeanschläge nicht nach Abschluss des Plakatierungszeitraumes bis zum darauffolgenden Tag 12.00 Uhr entfernt;
 23. § 14 Absatz 2 Buchstabe a in öffentlichen Anlagen rechtswidrig Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt, abwirft oder mit anderen Werbemitteln wirbt;
 24. § 14 Absatz 2 Buchstabe b öffentlichen Anlagen rechtswidrig Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet;
 25. § 14 Absatz 2 Buchstabe c öffentlichen Anlagen rechtswidrig Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt;
 26. § 14 Absatz 3 nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden Werbeträger nicht innerhalb von zwei Wochen entfernt;
 27. § 15 Absatz 1 sich auch außerhalb der Schutzzeiten nach Absatz 2 und Absatz 4 so verhält, dass andere durch Geräusche gefährdet sind;
 28. § 15 Absatz 2 die Schutzzeiten für die Nachtruhe nicht einhält;
 29. § 15 Absatz 3 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
 30. § 15 Absatz 4 die Schutzzeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen nicht einhält;
 31. § 15 Absatz 5 Geräte und Maschinen während den Betriebsverboten betreibt;
 32. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
 33. § 16 Absatz 2 Gemütlichkeitsfeuer nicht in handelsüblichen Terrassenöfen, Aztekenöfen, Grillkaminen, Feuerkörben sowie Brenn-/ Feuerschalen bis zu einem Durchmesser von 1 Meter und ähnlichen Vorrichtungen abbrennt
 34. § 16 Absatz 3 ortstypische Brauchtumsfeuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung ohne Ausnahmegenehmigung abbrennt;
 35. § 16 Absatz 4 Satz 1 für Gemütlichkeitsfeuer oder Brauchtumsfeuer nicht trockene, naturbelassene, unbehandelte Hölzer oder Holzbriketts verwendet;
 36. § 16 Absatz 4 Satz 2 Gemütlichkeitsfeuer oder Brauchtumsfeuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
 37. § 16 Absatz 5 offene Feuer im Freien anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab, gemessen, entfernt sind,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m entfernt sind,
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m entfernt sind;

38. § 17 in öffentlichen Anlagen Andere mit seinem Verhalten behindert oder belästigt, insbesondere

- lagert oder dauerhaft verweilt ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkohol- oder Betäubungsmittelgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert ist;
- aggressiv bettelt;
- die Notdurft verrichtet;
- auf Bänken und Stühlen nächtigt
- gefährliche Dinge aller Art (z.B. Flaschen, Metallteile, Dosen usw.) liegen lässt, zerschlägt oder wegwirft;

39. § 18 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere durch hineinwachsen von Zweigen von Bäumen, Sträuchern und Hecken in den öffentlichen Verkehrsraum, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt und den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht mindestens bis zu einer Höhe von 2,50 m, über den Fahrbahnen nicht mindestens bis zu einer Höhe von 4,50 m freihält;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Bad Köstritz als erfüllende Gemeinde (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 21 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2032.

§ 22 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft; frühestens ab dem 01.01.2023.

Stadt Bad Köstritz, den 22.11.2022

Oliver Voigt
Bürgermeister

